



Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sailauf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Gebührensatzung -GS)

vom 27.10.2025

Die Gemeinde Sailauf erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

zur Änderung der „Gebührensatzung Bestattungswesen“

Art. 1

Der § 4 Grabnutzungsgebühr erhält folgende neue Fassung in Absatz 1 und Absatz 3:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Doppelgrabstätten	1 m	89,00 €
b) Doppelgrabstätten	2 m	102,00 €
c) Familiengrabstätten	2 m	178,00 €
d) Familiengrabstätten	3 m	266,00 €
e) Kindergrabstätten		44,00 €
f) Urnenröhren		118,00 €

(3) Für eine weitere Hinzubestattung in den Grabstätten a) bis d) beträgt die Gebühr 38 €.

Der § 5 Bestattungsgebühren erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

- pauschal für max. 6 Tage	127 €
- ab dem 7. Tag pro Tag	21 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 138 €

Der § 6 Verwaltungsgebühren erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung	15 €
(2) Ausstellung einer Graburkunde	15 €

(3)	Umschreiben eines Grabnutzungsrechts auf Antrag	15	€
(4)	Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen	47	€
(5)	Ausnahmegenehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen im historischen Friedhof	47	€
(6)	Zulassung von gewerblichen Arbeiten für ein Jahr	20	€
(7)	Einbau Metallrahmen an Urnenröhren	61	€
(8)	Genehmigung zur vorzeitigen Rückgabe des Grabnutzungsrechtes	31	€
(9)	Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes pro Grabstätte und Jahr	20	€

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Satzung vom 1. Januar 2022 außer Kraft.

Sailauf, 13.11.2025

Michael Dümig
1. Bürgermeister

